

52. Vorbehalt der Zinsen bei der Abtretung einer Hypothek;  
Rechtsstellung des Gläubigers der Zinshypothek.

BGB. §§ 876, 1152.

V. Zivilsenat. Urt. v. 6. Februar 1915 i. S. M. (Rl.) w. Fr.  
(Befl.). Rep. V. 417/14.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte war früher die Gläubigerin einer im Grundbuche für L. eingetragenen Hypothek von 6000 M. Sie trat die Hypothek im Jahre 1908 an eine Firma L. W. Söhne ab, behielt sich

jedoch das — demnächst auch im Grundbuche vermerkte — Zinsgenußrecht vor. Die neue Gläubigerin trat die Hypothek an K. G., und dieser trat sie am 2. Dezember 1912 weiter an den jetzigen Kläger ab. Die Umschreibung für den Kläger erfolgte unbeschadet des Zinsgenußrechts der Frau Fr. (der Beklagten). Der Kläger kündigte die Hypothek zum 1. April 1913, der Grundstückseigentümer machte aber die Rückzahlung davon abhängig, daß er auch hinsichtlich des Zinsgenußrechts eine löschungsfähige Quittung erhalte. Der Kläger hat deshalb beantragt, die Beklagte und ihren Ehemann zu verurteilen, zu bewilligen, daß nach Rückzahlung des Kapitals von 6000 M das Zinsgenußrecht gelöscht werde. Die Beklagten wenden ein, es beständen Zinsrückstände; außerdem sei die Hypothek, wie beim Erwerbe der Kläger und die Zwischengläubiger gewußt hätten, der Firma L. W. Söhne auch lediglich, und zwar wegen einer Restforderung von 2000 M, sicherungshalber verpfändet worden.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

#### Gründe:

Der Gläubiger einer Forderung kann diese abtreten und sich das Recht auf die künftigen Zinsen vorbehalten, ebenso wie es ihm umgekehrt freisteht, die Forderung in seiner Hand zu behalten und das Zinsrecht einem anderen zu überlassen. Daß das Zinsrecht nur ein Nebenrecht ist, hat lediglich zur Folge, daß nach dem Wegfall der Hauptforderung Zinsen nicht mehr zur Entstehung gelangen können; die Abtrennung des Nebenrechts von dem Hauptrechte wird dadurch nicht ausgeschlossen. Daß rechtlich eine Abtrennung möglich ist, hat der erkennende Senat bereits in dem Urteile RGZ. Bd. 74 S. 78 näher dargelegt und auch für hypothekarisch gesicherte Forderungen anerkannt. Selbst darüber besteht gegenwärtig — Oberneck, Grundbuchordnung 4. Aufl. Bd. 2 S. 220, Turnau-Soerster, 3. Aufl. Bd. 2 S. 398 Anm. 3 — kaum noch Meinungsverschiedenheit, daß über das abgetretene Recht auf künftige Zinsen bei der Hypothek die Bildung eines Zweigbriefs zulässig ist. Nun ist zuzugeben, daß, wenn der Gläubiger sich den Zinsgenuß vorbehält, daraus nicht ohne weiteres zu schließen ist, daß das Zinsrecht von der Hypothek hat abgetrennt werden sollen. Der Vorbehalt kann auch im Sinne einer Belastung der Hypothek mit einem Nießbrauchsrechte

gemeint sein, und in solchem Falle würde allerdings die Vorschrift des § 876 BGB. Anwendung finden, wonach ein Recht an einem Grundstücke, das mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, nur mit Zustimmung des Dritten aufgehoben werden kann. Allein die Form des Nießbrauchs, der an die Person des Berechtigten geknüpft, der nur der Ausübung nach übertragbar ist, wobei dann diese Übertragung nicht eintragungsfähig ist, wird sich zur Wahrung des Gläubigerinteresses vielfach als ein unzureichendes Mittel erweisen. Zudem wird es regelmäßig sehr zweifelhaft sein, ob eine Belastung der Hypothek dem Willen der Beteiligten (Predari, Grundbuchordnung 2. Aufl. S. 711 Anm. 3) entsprochen hat.

Im vorliegenden Falle hat, wie der Tatbestand ergibt, die beklagte Ehefrau die Hypothek zunächst „ohne Zinsen“ abgetreten, und sie hat dann auf richterliche Nachfrage erklärt, daß sie sich den Zinsgenuß vorbehalte. Dementsprechend lauten die Eintragungen im Grundbuch und sind auch die späteren Umschreibungen stets „unbeschadet des Zinsenbezugsrechts der Frau Fr.“ erfolgt. Daß ein Nießbrauch an der Hypothek bestellt worden, ergibt hiernach das Grundbuch nicht, und hierfür ist auch aus dem Vorbringen der Parteien nichts zu entnehmen. Bei dieser Sachlage konnte die Revision keinen Erfolg haben. Ist dem Kläger die Hypothek nur in Ansehung der Hauptforderung übertragen, das Recht auf den Bezug der künftigen Zinsen aber bei der beklagten Ehefrau verblieben, so findet die Vorschrift des § 876 keine Anwendung, und es ist nicht abzusehen, inwiefern die Beklagte verpflichtet sein könnte, zu der Löschung der Hypothek in Ansehung der Hauptforderung mitzuwirken, zu der sie überhaupt nicht berechtigt ist. Die Beklagte ist die Gläubigerin der Zinshypothek als einer Teilhypothek (§ 1152 BGB.); über die Stammhypothek zu verfügen, insbesondere sie einzuziehen und deren Löschung zu bewilligen, ist allein und unbeschränkt der Kläger befugt, und zwar ohne daß ihm die Verpflichtung obliegt, gleichzeitig dem Schuldner auch eine Löschungsbewilligung für die Zinshypothek zu verschaffen. Die Revision, die dies behauptet, übersieht, daß die Hypothek in gesetzlich zulässiger Weise geteilt und daher nicht mehr eine Hypothek ist. Ob, was auch in anderen Fällen möglich ist, aus der Teilung sich für den Grundstückseigentümer gewisse Schwierigkeiten ergeben können, ist unerheblich.“